

Leitfaden und Hinweise für Bewerber zur Mitgliedschaft in unserem Verein

Vielen Dank für Ihr Interesse an unserer Kleingartenanlage.

Die Nachfrage nach einem Kleingarten ist seit Jahren sehr hoch. Im Raum München kommen auf ca. 8680 Kleingärten fast 1500 Bewerber!

Auch unsere Gartenanlage erfreut sich großem Interesse. Bei über 545 Kleingärten und bei einem durchschnittlichen Parzellenwechsel von 10 – 15 pro Jahr haben wir die Vorliste auf 40 Bewerber, und die Fördermitgliedsliste auf 30 Bewerber begrenzt, um unzumutbare Wartezeiten zu vermeiden.

Neben viel Geduld brauchen Bewerber für einen Kleingarten aber noch weitere wichtige Eigenschaften.

Das Bild einer Kleingartenidylle, wie es in den Medien häufig vermittelt wird, nämlich als Rückzugsort um den Tag auf der Gartenliege zu verbringen und wo die reifen Früchte in den Mund wachsen, hat mit der Realität leider nicht viel zu tun.

In einer Kleingartenanlage geltende verbindliche Regeln, die im Bundeskleingartengesetz, der Gartenordnung und den Pachtbestimmungen und der Vereinssatzung festgelegt sind.

Für Kleingartenanlagen gilt das Bundeskleingartengesetz (BKleingG). In diesem Gesetz wird der Grundstückseigentümer, in unserer Anlage ist das die Stadt München, in seinen Möglichkeiten eingeschränkt. Er kann nur eine geringe Pacht verlangen und die Kündigungsmöglichkeiten der Pachtverträge sind beschränkt.

Als „Gegenleistung“ zu diesen Einschränkungen verlangt das BKleingG von den Kleingärtnern, dass die Gärten kleingärtnerisch genutzt werden. Ursprünglich war in den Vorschriften von Erholung in den Kleingärten gar keine Rede. Die Gärten dienten der Bevölkerung zum Anbau von Obst und Gemüse für den Eigenbedarf.

Nachdem sich die Ernährungsversorgung gebessert hatte und auch die weniger reiche Bevölkerung auf die gärtnerische Selbstversorgung nicht mehr angewiesen war, wurde in die gesetzliche Vorschrift aufgenommen, dass die Kleingärten auch der Erholung dienen sollen. Trotz dieser Erweiterung muss die kleingärtnerische Nutzung noch immer eine Kleingartenanlage im Wesentlichen prägen.

Der Bundesgerichtshof hat hierzu entschieden, dass auf mindestens einem Drittel der Fläche im Kleingarten Gartenbauerzeugnisse angebaut werden müssen. Zu dieser Fläche gehören Beete und Hochbeete für Obst und Gemüsepflanzen, Obstgehölze und Wildfruchtpflanzen.

Das BKleingG ist für Kleingartenanlagen der einzige Schutz vor Umwandlung bspw. in Bauland. Daher muss auf die Einhaltung der sogenannten Drittelregelung bei allen Kleingärtnern bestanden werden. Wenn eine Anlage nicht mehr von der kleingärtnerischen Nutzung geprägt wird, entfällt die Schutzwirkung des Gesetzes.

Vor diesem Hintergrund weisen wir darauf hin, dass unsere Gärten in erster Linie „Arbeitsgärten“ sind. Daher sollte sich jeder Bewerber gut überlegen, ob er gewillt ist, die geltenden Regeln zu befolgen. Wer nur einen Platz für die Erholung oder regelmäßige Gartenpartys mit Familie und Freunden sucht, wird in einem Kleingarten nicht glücklich werden, denn die Missachtung der geltenden Regeln hat Abmahnungen und die Kündigung des Pachtvertrages zur Folge.

Damit es im Garten sprießt und blüht und sich schmackhaftes Gemüse und Obst entwickeln kann, ist viel Arbeit nötig. Als angehender Kleingärtner sollten Sie (und Ihr Partner) daher bereit sein, einen **Großteil Ihrer Freizeit** in Ihr neues Hobby zu investieren. Den Zeitaufwand für die Bewirtschaftung eines Kleingartens sollte man auf keinen Fall unterschätzen. Von April bis Oktober sollte man mindestens 10 Stunden in der Woche Zeit haben, um die anfallenden Arbeiten im Garten, um bpsw. den Garten zu pflegen, Obst und Gemüse zu ernten und zu verarbeiten, zu jäten etc. Vor allem in trockenen Sommern ist es unerlässlich, täglich zum Gießen in den Garten zu kommen.

Als Kleingärtner sind Sie Mitglied in unserem Kleingartenverein. Alle Vereinsmitglieder sind angehalten, durch ein harmonisches Miteinander das **Vereinsleben aktiv zu gestalten und zu fördern**. Dies erschöpft sich nicht nur bei der Mithilfe bei Vereinsfesten oder bei der Gemeinschaftsarbeit. Das Vereinsleben ist geprägt vom Kontakt zu anderen Vereinsmitgliedern, insbesondere zu den direkten Gartennachbarn. Nur wer die **Bereitschaft zum Konsens und zur Rücksichtnahme** im Umgang mit anderen mitbringt, wird mit seinem Garten glücklich werden. Die Gärten liegen eng aneinander und damit jeder hier auch Erholung finden kann, ist die Rücksichtnahme sehr wichtig. Leider suchen immer mehr Bewerber einen Platz, um im Freien feiern zu können und haben keinerlei Interesse an der kleingärtnerischen Nutzung. Daher haben wir diesen Leitfaden entworfen, um die Erwartungen, die an einen Bewerber gestellt werden, darzulegen.

Ein Kleingarten unterscheidet sich also gravierend von einem Gartengrundstück hinter dem Eigenheim oder von einem saisonal gemieteten Krautgarten am Rande der Stadt.

Nur wenn Sie (und Ihr Partner) Freude an der Natur haben, bereit sind, aktiv am Vereinsleben teilzunehmen, alle Vorschriften gewissenhaft beachten und genügend Zeit haben, sich um den Garten ausreichend zu kümmern, steht einer Bewerbung um einen Kleingarten nichts mehr im Wege, sofern Plätze auf der Warteliste frei sind. Bitte informieren Sie sich auf unserer Homepage, wann wir wieder Bewerber aufnehmen können.

Land in Sonne SW09
im September 2022